

Anmeldung in die Personalvorsorge

Pensionskasse: Arbeitgeber:
Beginn Arbeitsverhältnis/Versicherungsbeginn:
AHV-Jahreslohn in CHF: Beschäftigungsgrad in %:
Vorsorgeplan: Personalnummer:

Versicherte Person

Name: Vorname:
Strasse:
PLZ: Ort:
Geburtsdatum: Geschlecht: männlich weiblich
AHV-Nummer:
Sprache:
Zivilstand: ledig verheiratet geschieden verwitwet eing. Partnerschaft
Datum der Eheschliessung bzw. der eingetragenen Partnerschaft :

Arbeitsfähigkeit

Ist der Versicherte zu 100% arbeitsfähig? Ja Nein

Wenn Nein: IV-Grad in %:

Für jede aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähige Person (insbesondere für Bezüger von IV-Renten) ist das Formular „Ergänzende Angaben“ auszufüllen.

Bemerkungen

Ort, Datum:

Unterschrift Arbeitgeber:

Unterschrift Stiftung:

Erläuterungen zur Anmeldung

Arbeitsfähigkeit

Als nicht voll arbeitsfähig gilt eine Person, die bei Versicherungsbeginn

- aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise der Arbeit fernbleiben muss,
- Taggelder infolge von Krankheit oder Unfall bezieht,
- bei einer staatlichen Invalidenversicherung angemeldet ist,
- eine Rente wegen vollständiger oder teilweiser Invalidität bezieht,
- aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechend voll beschäftigt werden kann.

Alle übrigen Personen gelten als voll arbeitsfähig.

Formular Ergänzende Angaben zur Anmeldung

Für die nicht voll arbeitsfähige Person gemäss oben stehender Umschreibung ist das Formular **Ergänzende Angaben zur Anmeldung** einzureichen.

Das Formular ist ausserdem einzureichen für Personen, deren anfänglich oder bei einer Änderung zusätzlich zu versichernde Leistungen bestimmte Grenzen überschreiten. Die unter diese Regelung fallende Personen teilen wir Ihnen mit. Bei Bedarf kann ferner eine Auskunft bei einem Arzt eingeholt oder eine ärztliche Untersuchung verlangt werden. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt ihre Pensionskasse.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ist definitiv und ohne Vorbehalt für diejenigen Personen, für welche kein Formular Ergänzende Angaben nötig ist.

Für die übrigen Personen ist der Versicherungsschutz definitiv und ohne Vorbehalt für

- die Mindestleistungen gemäss BVG (sofern versichert),
- die mit einer eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren.

Für die übrigen Leistungen ist der Versicherungsschutz vorerst nur **provisorisch**. Die Pensionskasse teilt ihnen schriftlich mit, ob der Versicherungsschutz normal oder mit einem Vorbehalt (Einschränkung) gewährt werden kann. Mit dieser Mitteilung ist der Versicherungsschutz dann definitiv.

Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse

Die versicherte Person muss jede ihrer Vorsorgeeinrichtungen über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse informieren, sofern die Summe aller ihrer AHV-beitragspflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages übersteigt.
